

Teiländerung Bauordnung Risch

22. November 2019

Vom Gemeinderat beschlossen am: xx Juli 2019

Der Gemeindepräsident:

Peter Hausherr

Der Gemeindeschreiber:

Ivo Krummenacher

Von der Baudirektion vorgeprüft am: 28. Oktober 2019

Der Baudirektor:

Florian Weber

1. Publikation im Amtsblatt

Nr.:/.....

Vom:

1. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung

Vom: 6. Januar 2020

Bis: 4. Februar 2020

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

.....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

2. Publikation im Amtsblatt

Nr.:/.....

Vom:

2. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung

Vom:

Bis:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

.....

.....

Anpassung der Bauordnung der Einwohnergemeinde Risch

Ergänzung § 18

....

¹ Für die Bauzone mit speziellen Vorschriften auf der Halbinsel [Buonas und entlang der Buonaserstrasse](#) gilt die Empfindlichkeitsstufe III. Für die anderen Bauzonen mit speziellen Vorschriften gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

Ergänzung § 25

....

[Buonaserstrasse](#)

⁴ Die Bauzone mit speziellen Vorschriften (BsV 1) auf den GS-Nrn. 2304, 39 und 41 dient der Realisierung einer qualitätsvollen, dichten Zentrumsüberbauung für Wohnen, Leben im Alter, öffentliche Nutzungen, Arbeit und Dienstleistung. Es gilt eine Bebauungsplanpflicht. Dieser basiert auf einem qualifizierten städtebaulichen Variantenstudium. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ausnützungsziffer: 2.0
- b) Firsthöhe: 29 m
- c) Kleiner und grosser Grenzabstand: 5 m
- d) Maximaler Wohnanteil 70% der aGF
- e) Es gilt Lärmempfindlichkeitsstufe III (ES III)
- f) Die Sichtachse Dorfmattplatz / Schulhaus Waldegg ist freizuhalten

....